



**Protokoll der 23. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag,  
23. April 2015, 19:30 bis 22:00 Uhr im Gemeinderatszimmer**

---

Vorsitz:	Spycher Silvia
Anwesend:	Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin Altermatt-Tschida Andreas, Mitglied Däster-Engel Peter, Mitglied Grab Franziska, Mitglied Grabherr Robin, Mitglied Hadorn-Zaugg Hans Peter, Mitglied Heimgartner-Steiner Max, Mitglied Studer Thomas, Mitglied Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied Hugi Fabian, Ersatzmitglied von Burg Franziska, Ersatzmitglied
Entschuldigt	Scholl Christoph, Vize-Präsident Zuber-Raymann Andreas, Mitglied Blum Thomas, Ersatzmitglied Lüdi Walter, Ersatzmitglied Schütz-Geiser Tatijana, Ersatzmitglied von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied Ziegler-Zimmermann Norbert, Ersatzmitglied
Protokollführung:	Brotschi-Zumstein Christoph, Gemeindeschreiber
Referenten:	Mario Caspar, Finanzverwalter Thomas Leimer, Bauverwalter

---

## **Traktanden**

### **öffentlich**

1. Protokoll der Sitzung Nr. 22 vom 25.3.2015
2. Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 7.4.2015 und vom 20.04.2015
3. Jahresrechnung 2014: Abrechnungen Verpflichtungskredite
4. Jahresrechnung 2014
5. Einberufung der Rechnungsgemeindeversammlung
6. Antrag RBZSK Grenchen zur Verwendung von Ersatzbeiträgen für die persönliche Ausrüstung
7. Benützungsreglement für Turnhalle mit Aussenanlagen, Fussballplatz mit Clubhaus, Spielplatz Schänzli und Badestrand Sängli
8. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Überprüfung Statuten APH Baumgarten
9. Beitragsgesuch Schwimmverein Grenchen-Bettlach

10. Informationen des Bauverwalters zu laufenden Investitionsprojekten
11. Mitteilungen und Verschiedenes

**öffentlich****1. Protokoll der Sitzung Nr. 22 vom 25.3.2015**Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 22 vom 26.03.2015

**Carmen Zeller** macht darauf aufmerksam, dass in den Erwägungen zum Traktandum 4 (Seite 38) die falsche Jahreszahl (2015 statt 2014) festgehalten ist.

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 22 wird entsprechend korrigiert und so genehmigt.

**2. Ergebnis der Rechnungskontrollen vom 7.4.2015 und vom 20.04.2015**Kontrolle vom 07.04.2015

**Andreas Zuber** und **Robin Grabherr** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 20.04.2015

**Norbert Ziegler** und **Max Heimgartner** stellten zu folgender Rechnung eine Frage

Solothurner Spitäler AG, Monatsbeitrag für Gemeindebeitrag an Sonderschule

Frage: Warum bezahlen wir diese Rechnung?

Antwort

Es handelt sich bei der KJPK Solothurn um eine Sonderschule gemäss §37 des Volksschulgesetzes. Dementsprechend ist von der Wohnsitzgemeinde das Schulgeld ab dem Eintritt des Kindes zu bezahlen (Grundlage RRB 2010/930 vom 25.05.2010).

Beschluss

Die fragliche Rechnung der Solothurner Spitäler AG wird zur Zahlung angewiesen.

**3. Jahresrechnung 2014: Abrechnungen Verpflichtungskredite**Akten

- Abrechnungen konnten auf der Verwaltung eingesehen werden

Ausgangslage

Gemäss den gültigen gesetzlichen Grundlagen sind die Abrechnungen zu abgeschlossenen Verpflichtungskrediten sowie Budgetkrediten, welche durch den Gemeinderat selber freigegeben wurden, durch diesen zu genehmigen. In der Jahresrechnung 2014 sind dies die folgenden Verpflichtungs- und Budgetkredite:

Konto	Text	Datum	Bruttokredit	Total bis 31.12.2014	Differenz
090.503.03	Wärmeverbund	26.11.2012	300'000.00	32'374.75	267'625.25
218.503.03	Schulhaus III Sanierung+Turnhallenneubau	25.03.2013	5'500'000.00	5'237'912.65	262'087.35
701.501.15	Erschliessung Industrie Ost	01.12.2008/ 30.11.2009	400'000.00	258'128.24	141'871.76
701.501.16	Ersatz Leitung Eschtürliweg	26.06.2014	75'000.00	76'114.55	1'114.55

Eintreten wird beschlossen

**Silvia Spycher:** Wir sind nach Versand des Protokollentwurfs zum Schluss gekommen, dass der Kredit unter Konto 218.503.03 noch nicht abgeschlossen werden soll.

**Mario Caspar:** Der fragliche Kredit ist Bestandteil des Gesamtrahmenkredits von CHF 13.5 Mio. zur Finanzierung der Projekte „Umbau und Sanierung Schulhaus SH III“ und „Neubau Turnhalle“. Deshalb macht es Sinn, die Kredite erst nach Abschluss aller Arbeiten abzurechnen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen zu.

### Einstimmiger Beschluss

Folgende Abrechnungen über die im Jahre 2014 abgeschlossenen Verpflichtungskredite und die vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite werden genehmigt:

Konto	Text	Datum	Bruttokredit	Total bis 31.12.2014	Differenz
090.503.03	Wärmeverbund	26.11.2012	300'000.00	32'374.75	267'625.25
701.501.15	Erschliessung Industrie Ost	01.12.2008/ 30.11.2009	400'000.00	258'128.24	141'871.76
701.501.16	Ersatz Leitung Eschtürliweg	26.06.2014	75'000.00	76'114.55	1'114.55

## 4. Jahresrechnung 2014

### Akten

- Jahresrechnung 2014
- Tabelle mit Begründung der Kreditabweichungen
- Erläuterungsbericht der Rovedyma Treuhand AG zur Rechnung 2014

### 1.1. Gesamtergebnisse

	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	17'301'377.42		20'293'702.00		16'016'700.70	
Total Ertrag		17'309'176.90		20'466'915.00		16'238'989.69
Ertragsüberschuss	7'799.48		173'213.00		222'288.99	
Aufwandüberschuss						
Total	17'309'176.90	17'309'176.90	20'466'915.00	20'466'915.00	16'238'989.69	16'238'989.69
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total aktivierte Ausgaben	4'059'130.48		7'889'000.00		3'712'125.69	
Total passivierte Einnahmen		1'136'269.15		1'325'000.00		425'377.85
Nettoinvestitionen		2'922'861.33		6'564'000.00		3'286'747.84
Total	4'059'130.48	4'059'130.48	7'889'000.00	7'889'000.00	3'712'125.69	3'712'125.69

	Rechnung 2014		Budget 2014		Rechnung 2013	
<b>Finanzierung</b>						
Übernahme Nettoinvestitionen	2'922'861.33		6'564'000.00		3'286'747.84	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		960'995.70		5'754'500.00		1'185'460.75
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag						
Bildung von Vorfinanzierungen	1'400'000.00					1'100'000.00
Auflösung von Vorfinanzierungen			4'920'000.00			
Einlagen in Spezialfinanzierungen		176'234.21		188'740.00		630'548.11
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	78'034.08		72'060.00		143'795.72	
Ertragsüberschuss der LR		7'799.48		173'213.00		222'288.99
Aufwandüberschuss der LR						
Finanzierungsüberschuss						
Finanzierungsfehlbetrag		455'866.02		5'439'607.00		292'245.71
Total	3'000'895.41	3'000'895.41	11'556'060.00	11'556'060.00	3'430'543.56	3'430'543.56

## 1.2. Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Ertragsüberschuss Wasserversorgung	197'471.40
Ertragsüberschuss Abwasserentsorgung	0.00
Vorfinanzierung Abwasserversorgung	753'360.41
Eingabe Werterhalt Abwasserversorgung	140'000.00
Aufwandüberschuss Abfallentsorgung	2'731.53
Aufwandüberschuss Fernwärme	41'865.65

## 1.3. Laufende Rechnung, Aufwand

Art Text	Rechnung 2014	Budget 2014	Rechnung 2013	Differenz zu BU	Differenz zu RE
30 Personalaufwand	1'540'458.85	1'532'625.00	1'497'084.65	100.5%	102.9%
31 Sachaufwand	2'162'546.62	2'507'925.00	1'970'227.74	86.2%	109.8%
32 Passivzinsen	6'274.25	9'400.00	7'725.40	66.7%	81.2%
33 Abschreibungen	1'409'493.12	5'964'500.00	1'237'100.05	23.6%	113.9%
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	5'468'857.25	5'437'256.00	5'240'216.85	100.6%	104.4%
36 Eigene Beiträge	3'949'339.77	4'337'801.00	4'071'056.35	91.0%	97.0%
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	2'498'631.29	361'953.00	1'952'837.10	690.3%	127.9%
39 Interne Verrechnungen	273'575.75	315'455.00	262'741.55	86.7%	104.1%

## 1.4. Laufende Rechnung, Ertrag

Art Text	Rechnung 2014	Budget 2014	Rechnung 2013	Differenz zu BU	Differenz zu RE
40 Steuern	13'701'088.72	12'624'000.00	12'684'921.90	108.5%	108.0%
41 Konzessionen	11'364.00	110'000.00	110'000.00	10.3%	10.3%
42 Vermoegenserträge	1'106'572.25	320'400.00	559'908.39	345.4%	197.6%
43 Entgelte	1'392'612.55	1'327'050.00	1'310'530.13	104.9%	106.3%
45 Rueckerstattungen von Gemeinwesen	25'667.90	25'600.00	26'950.70	100.3%	95.2%
46 Beiträge	720'261.65	752'350.00	1'140'141.30	95.7%	63.2%
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	78'034.08	4'992'060.00	143'795.72	1.6%	54.3%
49 Interne Verrechnungen	273'575.75	315'455.00	262'741.55	86.7%	104.1%

**1.5. Laufende Rechnung nach Funktionen (Nettoaufwand/-ertrag nach Funktionen 0 bis 9)**

Konto Funktion	Rechnung 2014	Budget 2014	Rechnung 2013	Differenz zu BU	Differenz zu RE
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'186'636.84	1'344'895.00	1'220'634.66	88.2%	97.2%
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	5'809.05	60'800.00	70'730.10	9.6%	8.2%
2 BILDUNG	5'344'320.72	5'350'656.00	4'726'538.62	99.9%	113.1%
3 KULTUR, FREIZEIT	307'288.31	357'901.00	300'181.05	85.9%	102.4%
4 GESUNDHEIT	217'709.15	222'370.00	186'427.30	97.9%	116.8%
5 SOZIALE WOHLFAHRT	3'024'970.71	3'110'174.00	2'974'866.65	97.3%	101.7%
6 VERKEHR	688'245.65	734'431.00	681'583.40	93.7%	101.0%
7 UMWELT, RAUMORDNUNG	186'538.50	208'410.00	187'073.25	89.5%	99.7%
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-14'961.95	67'150.00	-52'056.05	-22.3%	28.7%
9 FINANZEN, STEUERN	-10'946'556.98		-10'295'978.98	95.5%	106.3%
		11'456'787.00			

**1.6. Abweichung zum Budget 2014**

<b>budgetierter Ertragsüberschuss</b>		<b>173'213</b>
wesentlicher Mehraufwand:		
Vorfinanzierungen		1'400'000
Vorfinanzierung Leitung ARA-Aare		753'360
Abschreibungen Guthaben		233'076
Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen		227'295
Ertragsüberschuss		107'101
Beitrag an Sozialhilfeleistungen		90'857
Schulgelder Sonderschulen		66'821
Einlage Werterhalt Abwasseranlagen		49'000
Betriebsbeitrag an Schulkreis BeLoSe		44'094
Unterhalt Leitungsnetz, Hydranten		40'346
<b>Total Mehraufwand</b>		<b>3'011'953</b>

wesentlicher Minderaufwand:		
Auflösung Vorfinanzierungen	-4'920'000.00	
Ertragsüberschuss	-165'413.52	
Förderbeiträge an Energiesparmassnahmen	-143'995.00	
Beitrag an gymnasialen Unterricht	-13'7800.00	
Beitrag an Kindertagesstätte	-78'673.95	
Unterhalt und Betrieb GWV Grenchen	-70'251.25	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen zusätzlich	-70'000	
Beitrag an EL AHV/IV	-67'679.80	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen ordentlich	-5'1000.00	
<b>Total Minderaufwand</b>		<b>-5'704'814</b>
wesentlicher Mehrertrag:		
Gemeindesteuern juristische Personen laufendes Jahr	1'040'552.10	
Einnahmenüberschuss aus IR	621'919.95	
Gemeindesteuern natürliche Personen laufendes Jahr	146'369.95	
Einnahmenüberschuss aus IR	67'877.65	
Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre	66'173.62	
Abwassergebühren	59'522.50	
Verzugszinse	49'951.47	
Kapitalerträge und Dividenden	41'805.93	
<b>Total Mehrertrag</b>		<b>2'094'173</b>
wesentlicher Minderertrag		

Auflösung Vorfinanzierungen	-4'920'000.00	
Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre	-154'962.55	
Konzessionsvergütung AEK	-98'636.00	
Kantonsbeitrag an gymnasialen Unterricht	-45'792.00	
Verrechnete Sozialleistungen	-40'694.25	
Fernwärmeverkauf	-40'000.00	
<b>Total Minderertrag</b>		<b>-5'300'085</b>
<b>Ertragsüberschuss gemäss Rechnung</b>		<b>1'408'000</b>

## 1.7. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2014 schliesst bei Ausgaben von Fr. 4'059'130.48 und Einnahmen von < Fr. 1'136'269.15 mit einem Ausgabenüberschuss und somit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 2'922'861.33 ab. Budgetiert war eine Nettoinvestitionszunahme von Fr. 6'564'000.00.

Nachfolgend die Zusammenstellung der im Jahre 2014 vorgenommenen Investitionen:

Konto	Text	Allgemein	Wasser	Abwasser	Fernwärme	Total
020.506.01	EDV-Projekt	71'264.75				71'264.75
140.661.01	SGV-Beitrag Personen- und Materialtransporter	-41'914.00				-41'914.00
218.503.04	Fallschutzplatten, Spielgeräte Schulhaus	18'100.00				18'100.00
218.503.05	Turnhallenneubau, Planung und Ausführung	2'889'465.75				2'889'465.75
340.503.01	FC, Erweiterung Clubhaus/Spielfeld	379'574.35				379'574.35
340.665.01	FC, Erweiterung Clubhaus/Spielfeld, FC-Beitrag	-40'000.00				-40'000.00
610.501.01	Kantonsstrasse Altreu/Haagkreuzung	20'000.00				20'000.00
620.501.13	Verkehrsmassnahmen, Kirch., Postweg, Bahnhofstr. Veloweg Bellach	60'197.75				60'197.75
620.501.21	Belagserneuerungen gem. Zustandskontrolle	58'085.15				58'085.15
701.501.02	Reservoir oberer Zone Planungskredit		9'489.10			9'489.10
701.501.16	Ersatz Leitung Eschtürliweg		76'114.55			76'114.55
701.501.20	Ausscheidung Schutzzone		1'108.30			1'108.30
701.581.01	Anpassung und Ueberarbeitung GWP		25'447.55			25'447.55
701.610.01	Anschlussgebühren		-359'220.15			-359'220.15
701.661.01	Beitrag Gebäudeversicherung		-41'035.00			-41'035.00
701.661.07	SGV-Beitrag an Überarbeitung GWP		-4'582.00			-4'582.00
711.501.01	Sanierung Abwasserleitungen gem. GEP			6'022.35		6'022.35
711.501.05	Ausbau Abwasser Süd, Planungskredit			2'060.00		2'060.00
711.581.01	Genereller Entwässerungsplan GEP			19'515.70		19'515.70
711.610.01	Anschlussgebühren			-489'498.00		-489'498.00
711.661.03	Kantons- und Bundesbeitrag an GEP			-160'020.00		-160'020.00
750.501.05	Ausbau Bäche	17'923.25				17'923.25
790.581.01	Räumliches Leitbild, Ortsplanrevision	20'991.75				20'991.75
863.501.01	Fernwärme Dorf				383'770.18	383'770.18
942.530.04		3'655'606.05	-292'677.65	-621'919.95	383'770.18	2'922'861.33

## 1.8. Abweichung zum Budget:

<b>Nettoinvestitionen gemäss Budget</b>	<b>6'564'000.00</b>
<u>wesentliche Mehrausgaben:</u>	
Liegenschaft Längackerstr. 5 (GB 3593)	201'917.30
Ersatz Leitung Eschtürliweg	76'114.55
Anpassung und Ueberarbeitung GWP	25'447.55
Genereller Entwässerungsplan GEP	19'515.70
<b>Total Mehrausgaben</b>	<b>360'000.00</b>

<u>wesentliche Minderausgaben</u>	
Turnhallenneubau, Planung und Ausführung	-1'610'534.25
Fernwärme Dorf	-616'229.82
Schulhaus III Sanierung und Turnhallenneubau	-500'000.00
FC, Erweiterung Clubhaus/Spielfeld	-470'425.65

Landerwerb GB 4814 Winkel	-345'000.00
Leitung, ARA-Aare	-300'000.00
EDV-Projekt	-128'735.25
Ausbau Bäche	-82'076.75
Verwaltung Heizung+energetische Massnahmen	-80'000.00
Ausbau Abwasser Süd, Planungskredit	-47'940.00
Verkehrsmassnahmen,Kirch.,Postweg,Bahnhofstr.Veloweg Bellach	-39'802.25
Digitale Erfassung des Werkleitungskatasters	-30'000.00
Sanierung Abwasserleitungen gem. GEP	-23'977.65
<b>Total Minderausgaben</b>	<b>4'330'000.00</b>

wesentliche Mehreinnahmen

Anschlussgebühren	324'498.00
Anschlussgebühren	249'220.15
Kantons- und Bundesbeitrag an GEP	160'020.00
SGV-Beitrag Personen- und Materialtransporter	41'914.00
Beitrag Gebäudeversicherung	41'035.00
<b>Total Mehreinnahmen</b>	<b>820'000.00</b>

wesentliche Mindereinnahmen

Fernwärme Dorf, Beitrag	-800'000.00
Zugänge Finanzvermögen	-345'000.00
Perimeter + SGV-Beitrag Industriestr.,Bohnacker	-200'000.00
Kantonsbeitrag an Ausbau Bäche	-10'000.00
<b>Total Mindereinnahmen</b>	<b>1'355'000.00</b>

**1.10. Bericht der Revisionsstelle**

Die Rovedyma Treuhand AG, Schützengasse 18, 2540 Grenchen hat als von der Gemeindeversammlung eingesetzte externe Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung 2014 geprüft. Gemäss Prüfungsurteil entspricht die Rechnung den gesetzlichen Vorschriften und die Revisionsstelle empfiehlt, die Rechnung zu genehmigen.

**2. Nachtragskredite****2.1. Bewilligung von Nachtragskrediten durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz (§ 38, Absatz 4, lit. d) Gemeindeordnung)**Laufende Rechnung

Konto Art	Nr. Text	RE 2014 Aufw.	BU 2014 Aufw.	Differenz in %	
011	300 01 Sitzungsgeld Abstimmungs- und Wahlbüro	5'524.50	5'400.00	124.50	2.3%
012	303 01 Sozialversicherungsbeiträge	2'077.65	1'300.00	777.65	59.8%
020	301 04 Dienstalterszulage	2'676.00		2'676.00	
020	309 01 Übriger Personalaufwand, Aus- und Weiterbildung	6'119.50	6'000.00	119.50	2.0%
020	310 01 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	8'965.40	7'000.00	1'965.40	28.1%
020	318 02 Betriebs- und Inkassogebühren	10'148.25	9'000.00	1'148.25	12.8%
027	300 02 Sitzungs- und Taggelder	3'850.00	3'500.00	350.00	10.0%
027	301 01 Besoldung Angestellte	135'869.20	135'100.00	769.20	0.6%
027	315 01 Unterhalt Mobiliar und Maschinen	500.15	500.00	0.15	0.0%
090	312 01 Strom,Wasser,Heizung Verwaltungsgebäude	46'925.25	45'000.00	1'925.25	4.3%
090	314 03 Betrieb+baul.Unterhalt Zilweg	4'728.80	2'000.00	2'728.80	136.4%
140	301 02 Einsatzsold	16'510.55	15'000.00	1'510.55	10.1%
140	303 01 Sozialversicherungsbeiträge	1'301.30	960.00	341.30	35.6%
140	313 01 Brennstoff, Lösch- und Bindemittel	3'605.95	3'400.00	205.95	6.1%
140	315 01 Unterhalt Fahrzeuge	10'994.55	6'700.00	4'294.55	64.1%
140	315 02 Unterhalt Geräte und Mobilien	10'811.84	10'800.00	11.84	0.1%



Konto Art Nr. Text	RE 2014 Aufw.	BU 2014 Aufw.	Differenz in %	
140 318 01 Porti und Gebühren	353.10	300.00	53.10	17.7%
140 319 01 Hauptübung, Ehrungen	3'623.50	3'500.00	123.50	3.5%
150 318 01 Entlassung aus der Wehrpflicht	354.30	300.00	54.30	18.1%
160 300 02 Sitzungsgeld RZSO	900.00	500.00	400.00	80.0%
160 352 02 Kostenanteil RBZSK/RFS	1'600.00	1'400.00	200.00	14.3%
215 352 01 Betriebsbeitrag an Schulkreis BeLoSe	4'729'600.20	4'685'506.00	44'094.20	0.9%
218 318 01 Versicherungen	10'722.85	10'500.00	222.85	2.1%
300 365 15 Beitrag Sprachintegration fremdsprachige Frauen	50.00		50.00	
330 314 01 Baul. Unterh. d. öff. Anlagen und Brunnen	13'993.00	10'000.00	3'993.00	39.9%
440 365 02 Beitrag an Spitex	142'335.95	131'000.00	11'335.95	8.7%
450 365 01 Beitrag an SAGIF	5'253.00	5'200.00	53.00	1.0%
580 366 01 Beiträge an Private	1'627.15		1'627.15	
582 366 01 Beitrag an Sozialhilfeleistungen	1'280'857.22	1'190'000.00	90'857.22	7.6%
622 305 01 Unfall-/Krankenversicherungsbeiträge	7'842.80	7'400.00	442.80	6.0%
622 313 02 Werkzeuge	9'865.00	5'000.00	4'865.00	97.3%
650 318 01 Tageskarte Gemeinde SBB	26'033.28	25'800.00	233.28	0.9%
701 310 01 Büromaterial	857.50	300.00	557.50	185.8%
701 311 01 Wasseruhren	11'655.00	7'000.00	4'655.00	66.5%
701 312 01 Strom für Pumpwerke und Reservoir	3'756.94	3'000.00	756.94	25.2%
701 318 01 Nachführung Netzplan	4'395.65	3'000.00	1'395.65	46.5%
701 390 02 Interner Verwaltungsaufwand	11'734.00	10'250.00	1'484.00	14.5%
711 313 01 Verbrauchs- und Betriebsmaterialien ARA	15'013.90	13'000.00	2'013.90	15.5%
711 314 01 Unterhalt Kanalisation	12'914.55	12'000.00	914.55	7.6%
711 314 02 Unterhalt ARA + Pumpwerke	23'894.80	19'000.00	4'894.80	25.8%
711 318 01 Betriebskosten ARA + Pumpwerke	84'061.03	84'000.00	61.03	0.1%
711 318 03 Klärschlamm Entsorgung	72'693.20	70'000.00	2'693.20	3.8%
711 390 02 Interner Verwaltungsaufwand	30'962.00	26'200.00	4'762.00	18.2%
721 313 01 Ankauf von Kehrrichtmarken/-säcke	17'011.34	15'000.00	2'011.34	13.4%
721 318 02 Kehrrichtabfahren	121'532.40	120'000.00	1'532.40	1.3%
721 318 05 Entschädigung Schulen/Papiersammlung	10'804.80	10'500.00	304.80	2.9%
721 318 06 Grünentsorgung	23'931.70	20'000.00	3'931.70	19.7%
721 330 01 Abschreibungen Guthaben	2'087.60		2'087.60	
740 312 01 Strom, Wasser, Heizung	11'501.71	7'500.00	4'001.71	53.4%
750 314 01 Unterhalt Bäche	44'828.05	40'000.00	4'828.05	12.1%
780 352 01 Beitrag an Tierkörpersammelstelle	831.80	800.00	31.80	4.0%
900 330 02 Ausbuchung Kleinrestanzen	233.35		233.35	
942 312 01 Betrieb, Wasser, Energie, Dorfstr. 21/Chäsi-Altreu	10'516.20	6'000.00	4'516.20	75.3%
990 330 02 Abschreibung Finanzvermögen	13'100.00	10'000.00	3'100.00	31.0%
			228'321.76	

### Investitionsrechnung

Konto Art Nr. Text	RE 2014 Aufw.	BU 2014 Aufw.	Differenz in %
701 501 20 Ausscheidung Schutzzone	1'108.30		1'108.30

## **2.2. Bewilligung von Nachtragskrediten durch die Gemeindeversammlung**

### Laufende Rechnung

Konto Art Nr. Text	RE 2014 Aufw.	BU 2014 Aufw.	Differenz in %
999 385 02 Vorfinanzierungen	1'400'000.00		1'400'000.00
711 380 03 Vorfinanzierung Leitung ARA-Aare	753'360.41		753'360.41
721 332 01 Abschreibungen Verwaltungsvermögen zusätzlich	5'519.00		5'519.00

Konto	Art	Nr.	Text	RE 2014 Aufw.	BU 2014 Aufw.	Differenz in %
090	314	02	Betrieb+baul. Unterh. Mehrzweckgebäude	14'067.50	5'000.00	9'067.50 181.4%
701	380	01	Ertragsüberschuss	197'471.40	90'370.00	107'101.40 118.5%
900	330	01	Abschreibungen Guthaben	433'076.47	200'000.00	233'076.47 116.5%
711	318	04	Kanäle spülen	30'230.65	15'000.00	15'230.65 101.5%
622	303	01	Sozialversicherungsbeiträge	25'537.05	13'200.00	12'337.05 93.5%
863	331	01	Abschreibungen Verwaltungsvermögen ordentlich	30'701.60	16'000.00	14'701.60 91.9%
622	304	01	Personalversicherungsbeiträge	32'860.85	19'400.00	13'460.85 69.4%
711	380	02	Einlage Werterhalt Abwasseranlagen	140'000.00	91'000.00	49'000.00 53.8%
701	314	01	Unterhalt Leitungsnetz, Hydranten	150'346.48	110'000.00	40'346.48 36.7%
990	331	01	Ord. Abschreibungen Verwaltungsvermögen	924'295.10	697'000.00	227'295.10 32.6%
220	364	01	Schulgelder Sonderschulen	290'821.25	224'000.00	66'821.25 29.8%
218	301	02	Besoldung Reinigungspersonal	126'643.65	100'700.00	25'943.65 25.8%
540	365	01	Beitrag an Mittagstische	34'104.29	27'950.00	6'154.29 22.0%
220	352	01	Schulgelder an andere Gemeinden	110'150.00	90'550.00	19'600.00 21.6%
012	300	01	Besoldungen, Sitzungs- und Taggelder	41'345.00	35'000.00	6'345.00 18.1%
622	301	01	Besoldung Werkhofangestellte	192'835.70	168'000.00	24'835.70 14.8%
620	314	03	Unterhalt Strassenbeleuchtung	47'555.25	42'000.00	5'555.25 13.2%
						3'035'751.65

## Investitionsrechnung

Konto	Art	Nr.	Text	RE 2014 Aufw.	BU 2014 Aufw.	Differenz in %
701	501	16	Ersatz Leitung Eschtürliweg	76'114.55		76'114.55

## 3. Kennzahlen

Kennzahl	Aussage	Wert RE 2014	Wert BU 2014
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> (Selbstfinanzierungx100:Nettoinvestition)	Welcher Anteil der Nettoinvestitionen wird mit selbsterarbeiteten Mitteln finanziert?	84.40%	17 %
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b> (Selbstfinanzierungx100:Finanzertrag)	Welcher Anteil des Finanzertrages wird für die Finanzierung von neuen Investitionen eingesetzt?	14.55 %	7.4 %
<b>Zinsbelastungsanteil</b> (Nettozinsx100:Finanzertrag)	Zeigt die Belastung der laufenden Rechnung durch den Zinsendienst	-5.30 %	- 2 %
<b>Kapitaldienstanteil</b> (Kapitaldienstx100:Finanzertrag)	Ein hoher Kapitaldienstanteil weist auf eine hohe Verschuldung und einen hohen Abschreibungsbedarf hin	0.34 %	3 %
<b>Nettovermögen pro Einwohner</b>		CHF 3'384	

Eintreten wird beschlossen.

**Mario Caspar** stellt die Rechnung 2014 mit einer Powerpoint-Präsentation vor.

**Carmen Zeller** macht auf die zum Teil erheblichen Abweichungen im Bereich Sozialversicherungsbeiträge, Personalversicherungsbeiträge sowie Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge aufmerksam.

**Mario Caspar** wird dies prüfen und nachträglich berichten. Tatsache ist, dass die Abrechnungen mit den Sozialversicherungen stimmen.

**Carmen Zeller** macht auf die Bemerkung unter Punkt 3.1. im Erläuterungsbericht aufmerksam. Ist bekannt, um welche Leistungen der Geschäftsführerin es geht?

**Silvia Spycher**. Wir haben vom Zweckverband APH Baumgarten eine Stellungnahme verlangt und werden den Gemeinderat informieren.

Auf Anfrage von **Hans Peter Hadorn** erklärt **Mario Caspar**, dass die Bemerkung „eine Rückzahlung des Darlehens erscheint aus heutiger Sitzung als sehr wahrscheinlich“ (zu Punkt 1.2. gemäss Erläuterungsbericht) auf Aussagen vom Vorstand des Vereins Passionsspiele Selzach basiert.

**Andreas Altermatt** macht auf Ziffer 2.2. im Erläuterungsbericht, resp. die Empfehlung, die gewährten Darlehen mit einem entsprechenden Eintrag ins Grundbuch sicherzustellen, aufmerksam.

**Christoph Brotschi**: Wir werden diesbezüglich mit der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach Kontakt aufnehmen.

**Andreas Altermatt** wünscht hinsichtlich Bewirtschaftung der Verlustscheine durch das damit beauftragte Inkassobüro zusätzliche Angaben zum Erfolg, insbesondere auch Vergleichszahlen mit anderen Gemeinden.

**Mario Caspar** wird diese Informationen beschaffen und den Gemeinderat informieren.

#### Einstimmiger Beschluss

- 4.1. Der Gemeinderat genehmigt für die Laufende Rechnung 2014 Nachtragskredite von total Fr. 228'321.76
- 4.2. Der Gemeinderat genehmigt für die Investitionsrechnung 2014 Nachtragskredite von total Fr. 1'108.30
- 4.3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Laufende Rechnung 2014 Nachtragskredite von total Fr. 3'035'751.65 genehmigen
- 4.4. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Investitionsrechnung 2014 Nachtragskredite von total Fr. 76'114.55 zu genehmigen.
- 4.5. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2014 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) zu genehmigen.
- 4.6. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung wie folgt zu verwenden:

Vorfinanzierungen Schulanlagen	Fr.	400'000.00
Vorfinanzierungen Sportanlagen		1'000'000.00
Einlage ins Eigenkapital	Fr.	7'799.48

## 5. Einberufung der Rechnungsgemeindeversammlung

### Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch um den Voranschlag für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2015 ist als Termin für die Rechnungsgemeindeversammlung Montag, 1. Juni 2015 vorgesehen.

### Einstimmiger Beschluss

Die Rechnungsgemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 1. Juni 2015, Beginn um 19.30 Uhr im Pfarreizentrum. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste

3. Jahresrechnung 2014 der Einwohnergemeinde Selzach:
  - 3.1. Kenntnisnahme der Bewilligung von Nachtragskrediten durch den Gemeinderat
  - 3.2. Bewilligung von Nachtragskrediten durch die Gemeindeversammlung
  - 3.3. Behandlung und Genehmigung der Rechnung 2014 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung)
  - 3.4. Beschlussfassung über die Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung
4. Vorstellung des Massnahmenplans Verkehr
5. Verschiedenes

## 6. Antrag RBZSK Grenchen zur Verwendung von Ersatzbeiträgen für die persönliche Ausrüstung

### Akten

- Schreiben RBZSK Grenchen vom 03.03.2015
- Antragsformular Ersatzbeiträge
- Bekleidungskonzept der RBSZK Grenchen
- Entscheid AMB über die Finanzierung
- Weisung AMB über die persönliche Ausrüstung

### Ausgangslage

Die Regionale Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission (RBZSK) Grenchen hat an ihrer Sitzung vom 23.02.2015 das neue Bekleidungskonzept und dessen Finanzierung über die Ersatzbeiträge für die RZSO Grenchen einstimmig genehmigt.

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz hat der Verwendung der Ersatzbeiträge für die Beschaffung stattgegeben.-Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der betroffenen Gemeinden, da für die Beschaffung der neuen persönlichen Ausrüstung zu 100 % und ohne Rücksicht auf den Sockelbetrag, über diese Konten verfügt werden kann.

Mit Schreiben vom 03.03.2015 ersucht die RBZSK Grenchen die Einwohnergemeinde Selzach um Zustimmung zu diesem Antrag.

### Erwägungen

Der Kostenanteil der Einwohnergemeinde Selzach für die Beschaffung der neuen Bekleidung beläuft sich auf Fr. 12'500.00 und muss dem Konto 160.314.01 (Unterhalt Anlagen, Ersatz Material) belastet werden. Im Budget 2015 ist unter diesem Konto ein Kredit von lediglich Fr. 1'500.00 enthalten. Auch wenn die Finanzierung der neuen Bekleidung über die Ersatzbeiträge erfolgen soll, ist also ein Nachtragskredit von Fr. 12'500.00 für das Konto 160.314.01 notwendig. Der Gemeinderat geht im Übrigen davon aus, dass die Neubekleidung wirklich dringend ist und nicht vollumfänglich auf 2016 verschoben werden kann.

Eintreten wird beschlossen.

**Max Heimgartner** (Ersatzmitglied in der Regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission) macht darauf aufmerksam, dass der zeitliche Ablauf des Budgetprozesses in Grenchen mitverantwortlich dafür ist, dass der Kredit für die Beschaffung dieser persönlichen Ausrüstung nicht auf dem ordentlichen Weg in das Budget 2015 der RBZSK aufgenommen wurde. Solche Fälle werden in Zukunft aber nicht mehr vorkommen.

**Andreas Altermatt** äussert seinen Unmut über das Vorgehen. Nichts ist doch einfacher planbar als der Ersatz von Ausrüstungsmaterial.

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der RBZSK zur Verwendung von Ersatzbeiträgen für die Finanzierung der neuen persönlichen Ausrüstung zu.

## **7. Benützungsreglement für Turnhalle mit Aussenanlagen, Fussballplatz mit Clubhaus, Spielplatz Schänzli und Badestrand Sängli**

Akten

- Entwurf Benützungsreglement gemäss Antrag der Arbeitsgruppe
- Entwurf Benützungsreglement mit Änderungsvorschlägen der Fraktionen der CVP und der FDP

Ausgangslage

Die Benützungszeiten und -vorschriften für die Turnhallen und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Selzach sind heute unter Absatz 3 der Schulhausordnung vom 27. Juni 1996 geregelt. Im Zusammenhang mit der Behandlung einer gegen das Bauvorhaben der Einwohnergemeinde Selzach „Neubau Doppeltturnhalle mit Aussenanlagen“ eingereichten Einsprache hat die Bau- und Werkkommission an der Sitzung vom 18. November 2013 folgendes beschlossen:

Einsprecher und Gesuchsteller werden zu einer Einspracheverhandlung eingeladen. Beide Parteien sollen ihre Standpunkte und Anliegen erläutern können.

Der Gemeinderat nahm an der Sitzung vom 21.11.2013 von der Einsprache Kenntnis und stellte fest, dass das Bauvorhaben den baupolizeilichen Vorschriften entspricht. Nahe der geplanten Turnhalle stehen etliche Parkplätze zur Verfügung (Schulhäuserparkplatz, Friedhofparkplatz, Pfarreizentrum, Chilbiplatz, Gemeindehaus, Passionsplatz). Die für die Aussenlage vorgesehene Beleuchtung ist aus dem Umgebungsplan klar ersichtlich. Eine fixe Beschallung ist nicht vorgesehen. Zusammenfassend ist die Einsprache in allen Punkten abzuweisen.

Der Gemeinderat beschloss:

1. Der Gemeinderat beantragt der Bau- und Werkkommission, die Einsprache aus dem Vermögensnachlass des Heiri Axel sel., handelnd durch den amtlichen Erbschaftsverwalter, gegen die Einwohnergemeinde Selzach betr. Baugesuch „Turn- und Vereinshalle Selzach“ vollumfänglich abzuweisen.
2. An der Einspracheverhandlung wird die Einwohnergemeinde Selzach vertreten durch Andreas Altermatt, Christoph Scholl und Silvia Spycher.

An der Einspracheverhandlung vom 6.12.2013 stellte der Bauverwalter das Projekt unter den Aspekten der Einsprachepunkte nochmals kurz vor. Die anschliessende kurze Diskussion hat zu keiner Einigung der Parteien geführt, es sind auch keine zusätzlichen Gesichtspunkte oder Einwände aufgetaucht. Herr Zürcher war nicht bevollmächtigt vor Ort einen Entscheid zu fällen, die Baubehörde habe zu entscheiden. Der Erbschaftsverwalter von Axel Heiri, Herr Andreas Feuz, Fürsprecher, werde danach über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Baukommission hat am 9.12.2013 entschieden:

1. Das Baugesuch wird in zwei Teilen beurteilt.  
Erster Teil: Neubau Doppeltturnhalle  
Zweiter Teil: Aussenanlage
2. Der Einsprachepunkt betreffend Gebäudehöhe-, respektive unterschrittener Grenzabstand wird im Sinne der Erwägungen abgelehnt.

3. Die Bewilligung zur Errichtung der Doppelturnhalle wird erteilt (Erster Teil)
4. Die Beurteilung der Aussenanlage (Zweiter Teil) wird zurückgestellt und es werden vom Gesuchsteller folgende zusätzlichen Unterlagen verlangt:
- Im Sinne einer Lärmprognose ein Lärmgutachten eines anerkannten Planungsbüros
  - Ein Benützungsreglement (oder eine Anpassung der Schulhausordnung) gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Resultate der Lärmprognose
  - Eine korrigierte Parkplatzberechnung unter Einbezug aller zur Verfügung stehenden Plätze
  - Ein Plan, welcher die Verkehrsflüsse um die Schulanlage aufzeigt.

Das Gesuch für die Aussenanlagen bleibt bis zu Eintreffen der fehlenden Unterlagen pendent. Die Detailberatung erfolgt erst danach.

Am 12.01.2015 forderte die Bau- und Werkkommission die Arbeitsgruppe „Neubau Turnhalle „ auf, einen Vorschlag für ein Benützungsreglement auszuarbeiten. Dieses muss danach vom Gemeinderat genehmigt werden.

Die Arbeitsgruppe hat nun in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen „Neubau Spielplatz“ und „Erweiterung Anlagen FC“ ein Benützungsreglement, zu gelten für die Turnhallen mit Aussenanlagen, Fussballplatz mit Clubhaus, Spielplatz Schänzli und Badestrand Sängli, entworfen. Vorweg soll nun der Gemeinderat an der Sitzung vom 23.04.2015 die Bereiche „Turnhallen mit Aussenanlagen“ und „Spielplatz Schänzli“ beraten und genehmigen. Die Bau- und Werkkommission will dann an der Sitzung vom 27.04.2015 im Wissen des Entscheids des GR über die Einsprache der Erbschaftsverwaltung von Axel Heiri entscheiden.

**Carmen Zeller:** Zur Diskussion steht heute der Teil Turnhallen mit Aussenanlagen und Spielplatz Schänzli. Wie geht es weiter mit dem Teil Fussballplatz und Sängli?

**Silvia Spycher:** Wir warten noch auf die Stellungnahmen der Arbeitsgruppen und der Umweltkommission (zum Bereich Sängli). Nach Eingang dieser Stellungnahmen erfolgt die Weiterberatung im Gemeinderat.

Eintreten wird beschlossen

Im Rahmen der Verhandlung des Reglemententwurfs (Version mit Änderungsvorschlägen der CVP und der FDP) beschliesst der Gemeinderat die folgende Fassung:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Eigentum**

Die Turnhallen mit Aussenanlagen, der Spielplatz „Schänzli“ und die Sportanlage „Unterer Leim“ samt Klubhaus sind Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach.

### **1.2. Zweckbestimmung**

Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung der unter Punkt 1.1 genannten Anlagen.

### **1.3. Nutzungsrecht**

Der ersatzlosen Streichung dieses Abschnitts wird zugestimmt. Das Nutzungsrecht wird für jede Anlage einzeln geregelt.

### **1.4. Sorgfaltspflicht**

Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und grösstmögliche Sorgfalt aufzuwenden. Benützungsvorschriften sind strikte einzuhalten.

### **1.5. Schäden**

- a) Allfällige Schäden sind durch die Verursacher unverzüglich dem Hauswart bzw. dem Platzwart zu melden.

- b) Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen ist untersagt. Insbesondere ist es den Benützern verboten, ohne Bewilligung irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, Einrichtungen zu manipulieren, Installationen oder Markierungen anzubringen oder Materialien zu deponieren.

### 1.6. Verhaltensregeln

- a) Sind bei den Anlagen Verhaltensregeln ausgeschrieben, so sind diese strikte einzuhalten.
- b) Ohne spezielle Bewilligung dürfen im Freien keine Musikwiedergabegeräte verwendet werden, die in der Nachbarschaft hörbar sind.
- c) Die Benutzer sind verpflichtet, vermeidbaren Lärm durch Motorfahrzeuge und überlaut geführte Gespräche im Freien zu unterlassen.
- d) Abfall muss mit nach Hause genommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.

### 1.7. Parkordnung

Für das Parkieren der Motorfahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen.

### 1.8. Verwaltung

- a) Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung ist die Bauverwaltung zuständig. Diese kann Aufgaben und Zuständigkeiten delegieren.
- b) Die von der Bauverwaltung bezeichnete Person (Hauswart, Platzwart) sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Benutzer haben deren Anordnungen Folge zu leisten.
- c) Wer sich nicht an die Bestimmungen und an die Anweisungen der zuständigen Personen gemäss 1.8b hält, kann des Platzes verwiesen und im Wiederholungsfalle mit einem Rayonverbot belegt werden.
- d) Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft, sofern nicht strafrechtliche Verfolgungen notwendig sind.

### 1.9. Gebührenregelung

Für die Benützung der Anlagen kann die Gemeinde Gebühren erheben. Diese werden im Anhang geregelt

## 2. Turnhallen und Aussenanlagen

### 2.1. Allgemeines

- a) Die Turnhallen mit Aussenanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- b) Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen diese unter Berücksichtigung des Schulablaufes.
- c) Unter Berücksichtigung des Schulablaufes und der Nutzung durch die Ortsvereine und örtliche Organisationen kann die Benützung ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.
- d) Die Anlagen stehen den Vereinen für die ordentliche Benützung zu folgenden Zeiten zur Verfügung:  
Montag bis Freitag 17.15 bis 21:45 Uhr  
Samstag 10.00 bis 16.30 Uhr (*Die am Samstagmorgen um 6 Uhr beginnende Reinigung dauert so lange. Deshalb sollen die Anlagen am Samstag erst ab 10 Uhr geöffnet werden.*)
- e) Von Montag bis Freitag werden die Anlagen um 22.00 Uhr und am Samstag um 16.45 Uhr geschlossen.
- f) Die Benutzer der Hallen sind grundsätzlich berechtigt, auch die Aussenanlagen zu belegen.
- g) Verbandswettkämpfe sind möglichst auf die ordentliche Benützungszeit des jeweiligen Vereins festzusetzen.
- h) Die ausserordentliche Benützung für Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird im Anhang dieses Reglements geregelt.
- i) Auf allen Anlagen gilt ein Alkohol- und Rauchverbot.

## **2.2. Regelmässige Benützung durch Vereine**

- a) Die Benützung der Anlagen kann nur bewilligt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Vergebung von Schul- und Sportanlagen besteht nicht.
- c) Die Bewilligung für die ordentliche Benützung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Bauverwaltung erteilt.
- d) Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und den interessierten Vereinen aufgestellten Belegungsplanes.
- e) Ohne Bewilligung der zuständigen Instanz dürfen die Anlagen nicht benützt werden.
- f) Bewilligungen können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, insbesondere wenn
  - die vorliegenden Bestimmungen missachtet werden,
  - Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden,
  - ungebührliches Verhalten vorkommt,
  - die Anweisungen des Hauswartes nicht befolgt werden,
  - die Gebühren oder Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden,
  - die reservierten Räume weniger als zur Hälfte der eingeräumten Zeit benützt werden.
- g) Bewilligungen können jederzeit überprüft und nach Rücksprache mit den Betroffenen abgeändert oder aufgehoben werden.
- h) Werden Turnhalle und Aussenanlagen anderweitig benötigt, können Bewilligungen ohne Recht auf Entschädigung oder Kompensation sistiert werden. Entsprechende Verfügungen werden den Benützern spätestens eine Woche zum Voraus bekannt gegeben.

## **2.3. Ausserordentliche Benützung**

- a) Die Bewilligung für ausserordentliche Benützung wie Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Bauverwaltung erteilt.
- b) Das Gesuch muss mindestens 20 Tage vor der Benützung beim Bauverwalter vorliegen.

## **2.4. Benützungsvorschriften**

- a) Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.
- b) Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss dem Benützungsplan beanspruchen.
- c) Der Ausfall einzelner Termine ist umgehend dem Hauswart und der Bauverwaltung und der verantwortlichen Person gemäss 1.8 b) zu melden.
- d) Die Anordnungen der Bauverwaltung und der verantwortlichen Person gemäss 1.8 b) sind zu befolgen.
- e) Beim Verlassen der Anlagen sind die Fenster zu schliessen, die Duschanlagen zu kontrollieren und die Lichter zu löschen.
- f) Die Anlagen und die Aussenplätze müssen bis 22.00 Uhr verlassen sein. Die Flutlichtanlage ist spätestens um 21.45 Uhr zu löschen.
- g) Die Benützer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf den entsprechenden Parkplätzen zu parkieren.
- h) Für Fahrräder und Mofas sind die Veloständer zu benützen.
- i) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen oder Nägeln dürfen nicht getragen werden.
- j) In sämtlichen Räumen ist das Tragen von Fussball- und Nagelschuhen verboten. Das Verwenden von Harzen oder sonstigen Klebstoffen ist untersagt.
- k) In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.
- l) In die Hallen dürfen keine Getränke und Esswaren mitgenommen werden.
- m) Jegliches Ballspielen in Korridoren und Nebenräumen ist untersagt.
- n) Soweit möglich werden für die Unterbringung der Vereinsmaterialien Schränke zur Verfügung gestellt. Die Unterbringungsmöglichkeiten werden durch die Bauverwaltung angewiesen. Bestehen keine Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der Anlage, sind die Materialien und Geräte jeweils nach Schluss der Veranstaltung mitzunehmen.
- o) Die Ordnung in den Geräte- und Materialräumen ist verbindlich einzuhalten.



- p) Defektes oder fehlendes Material ist innerhalb von 24 h der verantwortlichen Person gemäss 1.8 b zu melden.

### 2.5. Feiertagsbetrieb (anstelle von „Ferienbetrieb)

Die Turnhallen bleiben während folgender Tage und Zeiten geschlossen:

- Fasnachtsdienstag ab 12.00 Uhr
- Gründonnerstag ab 17.00 Uhr bis und mit Ostermontag
- Während der Grossreinigung in den Schulferien
- 1. Mai ab 12.00 Uhr
- Mittwoch vor Auffahrt ab 17.00 Uhr und Auffahrt
- Pfingstsamstag ab 12.00 Uhr bis und mit Pfingstmontag
- Mittwoch vor Fronleichnam ab 17.00 Uhr und Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Buss- und Betttag
- 24. Dezember ab 12.00 Uhr bis und mit Berchtoldstag

### 2.6. Benützung der Aussenanlagen und der Schulhausplätze

Keiner Bewilligung bedarf die freie Benützung der Schulhausplätze und der Aussenanlagen der Turnhallen für den ausserschulischen Freizeitbetrieb während der folgenden Öffnungszeiten, sofern diese weder von der Schule noch von Vereinen genutzt werden:

Ausserhalb der Schulferien

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 17.15 - 21.45 Uhr

Mittwoch und Samstag 13.30 - 21.30 Uhr

Sonntag und Feiertage 09.00 – 21.30 Uhr

Während der Schulferien

täglich 09.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 21.30 Uhr

Sonntag und Feiertage 09.00 - 21.30 Uhr

## 3. Spielplatz Schänzli

### 3.1. Benützungsvorschriften

- a. Der Spielplatz steht Familien und Einzelpersonen, die in Selzach wohnen, täglich von 08:00 bis 21.45 Uhr zur freien Benützung zur Verfügung.
- b. Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
- c. Der Spielplatz kann nicht reserviert werden.
- d. Soll der Spielplatz für Feste und Feiern mit mehr als 15 Personen benützt werden, bedarf dies einer Bewilligung durch die Bauverwaltung. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 7 Tage vor dem Anlass bei der Bauverwaltung eingereicht werden.
- e. Gruppen, die ohne Bewilligung den Spielplatz benützen, können durch die zuständige Person gemäss 1.8 b oder andere Funktionäre der Gemeinde vom Platz verwiesen werden.
- f. Autos müssen auf den auf den Parkfeldern des Spielplatzes oder nördlich des Mehrzweckgebäudes parkiert werden. Das Parkieren auf dem gesamten Areal der Feuerwehr (inklusive Parkplatz der Feuerwehr!) ist verboten. Zuwiderhandelnde werden der Polizei gemeldet!
- g. Hunde dürfen sich auf dem Spielplatzareal nicht aufhalten (Auf Antrag von **Max Heimgartner**, beschlossen mit 6 gegen 4 Stimmen)
- h. Das Entfachen von offenem Feuer ist nur in den offiziellen Feuerstellen erlaubt.
- i. Nur das Verbrennen von naturbelassenem, unbehandeltem Holz ist gestattet.
- j. Abfall muss mit nach Hause genommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.
- k. Auf dem Spielplatz gilt ein Alkohol- und Rauchverbot (auf Antrag von **Franziska Grab**, beschlossen mit 8 gegen 3 Stimmen)

## Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig folgendes Benützungsreglement für die Turnhallen mit Aussenanlagen, Fussballplatz mit Clubhaus, Spielplatz Schänzli und den Badestrand Sängli, Abschnitte 1 bis 3:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1. Eigentum**

Die Turnhallen mit Aussenanlagen, der Spielplatz „Schänzli“ und der Sportanlage „Unterer Leim“ samt Klubhaus sind Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach.

#### **1.2. Zweckbestimmung**

Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung der unter Punkt 1.1 genannten Anlagen.

#### **1.3. Sorgfaltspflicht**

Die Benützer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und grösstmögliche Sorgfalt aufzuwenden. Benützungsvorschriften sind strikte einzuhalten.

#### **1.4. Schäden**

- a) Allfällige Schäden sind durch die Verursacher unverzüglich dem Hauswart bzw. dem Platzwart zu melden.
- b) Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen ist untersagt. Insbesondere ist es den Benützern verboten, ohne Bewilligung irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, Einrichtungen zu manipulieren, Installationen oder Markierungen anzubringen oder Materialien zu deponieren.

#### **1.5. Verhaltensregeln**

- a) Sind bei den Anlagen Verhaltensregeln ausgeschildert, so sind diese strikte einzuhalten.
- b) Ohne spezielle Bewilligung dürfen im Freien keine Musikwiedergabegeräte verwendet werden, die in der Nachbarschaft hörbar sind.
- c) Die Benutzer sind verpflichtet, vermeidbaren Lärm durch Motorfahrzeuge und überlaut geführte Gespräche im Freien zu unterlassen.
- d) Abfall muss mit nach Hause genommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.

#### **1.6. Parkordnung**

Für das Parkieren der Motorfahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen.

#### **1.7. Verwaltung**

- a) Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung ist die Bauverwaltung zuständig. Diese kann Aufgaben und Zuständigkeiten delegieren.
- b) Die von der Bauverwaltung bezeichnete Person (Hauswart, Platzwart) sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Benützer haben deren Anordnungen Folge zu leisten.
- c) Wer sich nicht an die Bestimmungen und an die Anweisungen der zuständigen Personen gemäss 1.8b hält, kann des Platzes verwiesen und im Wiederholungsfalle mit einem Rayonverbot belegt werden.
- d) Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft, sofern nicht strafrechtliche Verfolgungen notwendig sind.

#### **1.8. Gebührenregelung**

- a) Für die Benützung der Anlagen kann die Gemeinde Gebühren erheben. Diese werden im Anhang geregelt

## 2. Turnhallen und Aussenanlagen

### 2.1. Allgemeines

- a) Die Turnhallen mit Aussenanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- b) Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen diese unter Berücksichtigung des Schulablaufes.
- c) Unter Berücksichtigung des Schulablaufes und der Nutzung durch die Ortsvereine und örtliche Organisationen kann die Benützung ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.
- d) Die Anlagen stehen den Vereinen für die ordentliche Benützung zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag 17.15 bis 21:45 Uhr

Samstag 10.00 bis 16.30 Uhr (*Die am Samstagmorgen um 6 Uhr beginnende Reinigung dauert so lange. Deshalb sollen die Anlagen am Samstag erst ab 10 Uhr geöffnet werden.*)

- e) Von Montag bis Freitag werden die Anlagen um 22.00 Uhr und am Samstag um 16.45 Uhr geschlossen.
- f) Die Benützer der Hallen sind grundsätzlich berechtigt, auch die Aussenanlagen zu belegen.
- g) Verbandswettkämpfe sind möglichst auf die ordentliche Benützungszeit des jeweiligen Vereins festzusetzen.
- h) Die ausserordentliche Benützung für Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird im Anhang dieses Reglements geregelt.
- i) Auf allen Anlagen gilt ein Alkohol- und Rauchverbot.

### 2.2. Regelmässige Benützung durch Vereine

- a) Die Benützung der Anlagen kann nur bewilligt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Vergebung von Schul- und Sportanlagen besteht nicht.
- c) Die Bewilligung für die ordentliche Benützung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Bauverwaltung erteilt.
- d) Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und den interessierten Vereinen aufgestellten Belegungsplanes.
- e) Ohne Bewilligung der zuständigen Instanz dürfen die Anlagen nicht benützt werden.
- f) Bewilligungen können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, insbesondere wenn
  - die vorliegenden Bestimmungen missachtet werden,
  - Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden,
  - ungebührliches Verhalten vorkommt,
  - die Anweisungen des Hauswartes nicht befolgt werden,
  - die Gebühren oder Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden,
  - die reservierten Räume weniger als zur Hälfte der eingeräumten Zeit benützt werden.
- g) Bewilligungen können jederzeit überprüft und nach Rücksprache mit den Betroffenen abgeändert oder aufgehoben werden.
- h) Werden Turnhalle und Aussenanlagen anderweitig benötigt, können Bewilligungen ohne Recht auf Entschädigung oder Kompensation sistiert werden. Entsprechende Verfügungen werden den Benützern spätestens eine Woche zum Voraus bekannt gegeben.

### 2.3. Ausserordentliche Benützung

- a) Die Bewilligung für ausserordentliche Benützung wie Wettkämpfe, Trainings und Veranstaltungen wird auf Grund eines schriftlichen Gesuches durch die Bauverwaltung erteilt.
- b) Das Gesuch muss mindestens 20 Tage vor der Benützung beim Bauverwalter vorliegen.

#### **2.4. Benützungsvorschriften**

- a) Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.
- b) Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss dem Benützungsplan beanspruchen.
- c) Der Ausfall einzelner Termine ist umgehend dem Hauswart und der Bauverwaltung und der verantwortlichen Person gemäss 1.8 b) zu melden.
- d) Die Anordnungen der Bauverwaltung und der verantwortlichen Person gemäss 1.8 b) sind zu befolgen.
- e) Beim Verlassen der Anlagen sind die Fenster zu schliessen, die Duschanlagen zu kontrollieren und die Lichter zu löschen.
- f) Die Anlagen und die Aussenplätze müssen bis 22.00 Uhr verlassen sein. Die Flutlichtanlage ist spätestens um 21.45 Uhr zu löschen.
- g) Die Benützer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf den entsprechenden Parkplätzen zu parkieren.
- h) Für Fahrräder und Mofas sind die Veloständer zu benützen.
- i) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen oder Nägeln dürfen nicht getragen werden.
- j) In sämtlichen Räumen ist das Tragen von Fussball- und Nagelschuhen verboten. Das Verwenden von Harzen oder sonstigen Klebstoffen ist untersagt.
- k) In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.
- l) In die Hallen dürfen keine Getränke und Esswaren mitgenommen werden.
- m) Jegliches Ballspielen in Korridoren und Nebenräumen ist untersagt.
- n) Soweit möglich werden für die Unterbringung der Vereinsmaterialien Schränke zur Verfügung gestellt. Die Unterbringungsmöglichkeiten werden durch die Bauverwaltung angewiesen. Bestehen keine Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der Anlage, sind die Materialien und Geräte jeweils nach Schluss der Veranstaltung mitzunehmen.
- o) Die Ordnung in den Geräte- und Materialräumen ist verbindlich einzuhalten.
- p) Defektes oder fehlendes Material ist innerhalb von 24 h der verantwortlichen Person gemäss 1.8 b) zu melden.

#### **2.5. Feiertagsbetrieb (anstelle von „Ferienbetrieb“)**

Die Turnhallen bleiben während folgender Tage und Zeiten geschlossen:

- Fasnachtdienstag ab 12.00 Uhr
- Gründonnerstag ab 17.00 Uhr bis und mit Ostermontag
- Während der Grossreinigung in den Schulferien
- 1. Mai ab 12.00 Uhr
- Mittwoch vor Auffahrt ab 17.00 Uhr und Auffahrt
- Pfingstsamstag ab 12.00 Uhr bis und mit Pfingstmontag
- Mittwoch vor Fronleichnam ab 17.00 Uhr und Fronleichnam
- 1. August
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Buss- und Bettag
- 24. Dezember ab 12.00 Uhr bis und mit Berchtoldstag

#### **2.6. Benützung der Aussenanlagen und Schulhausplätze**

Keiner Bewilligung bedarf die freie Benützung der Schulhausplätze und der Aussenanlagen der Turnhallen für den ausserschulischen Freizeitbetrieb während der folgenden Öffnungszeiten, sofern diese weder von der Schule noch von Vereinen genutzt werden:

Ausserhalb der Schulferien

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 17.15 - 21.45 Uhr

Mittwoch und Samstag 13.30 - 21.30 Uhr

Sonntag und Feiertage 09.00 – 21.30 Uhr

Während der Schulferien

täglich 09.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 21.30 Uhr

Sonntag und Feiertage 09.00 - 21.30 Uhr

### 3. Spielplatz Schänzli

#### 3.1. Benützungsvorschriften

- a) Der Spielplatz steht Familien und Einzelpersonen, die in Selzach wohnen, täglich von 08:00 bis 21.45 Uhr zur freien Benützung zur Verfügung.
- b) Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.
- c) Der Spielplatz kann nicht reserviert werden.
- d) Soll der Spielplatz für Feste und Feiern mit mehr als 15 Personen benützt werden, bedarf dies einer Bewilligung durch die Bauverwaltung. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 7 Tage vor dem Anlass bei der Bauverwaltung eingereicht werden.
- e) Gruppen, die ohne Bewilligung den Spielplatz benützen, können durch die zuständige Person gemäss 1.8 b oder andere Funktionäre der Gemeinde vom Platz verwiesen werden.
- f) Autos müssen auf den auf den Parkfeldern des Spielplatzes oder nördlich des Mehrzweckgebäudes parkiert werden. Das Parkieren auf dem gesamten Areal der Feuerwehr (inklusive Parkplatz der Feuerwehr!) ist verboten. Zuwiderhandelnde werden der Polizei gemeldet!
- g) Hunde dürfen sich auf dem Spielplatzareal nicht aufhalten
- h) Das Entfachen von offenem Feuer ist nur in den offiziellen Feuerstellen erlaubt.
- i) Nur das Verbrennen von naturbelassenem, unbehandeltem Holz ist gestattet.
- j) Abfall muss mit nach Hause genommen oder in den vorhandenen Abfallbehältern entsorgt werden.
- k) Auf dem Spielplatz gilt ein Alkohol- und Rauchverbot

### 8. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Überprüfung Statuten APH Baumgarten

#### Ausgangslage

Gestützt auf den Antrag der Gemeindepräsidien Bettlach und Selzach vom 3.2.2015 und gemäss Ergebnis der Verhandlung hatte der Gemeinderat Selzach am 26.3.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Überprüfung der Statuten des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Baumgarten zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zu und wählt aus seiner Mitte die folgenden zwei Mitglieder:

Christoph Scholl, Steinackerweg 4a, 2545 Selzach  
Stephan von Büren, Känelmoosstrasse 14, 2545 Selzach

3. Bis zur Genehmigung der Gesamtprojektkosten durch die beiden Gemeinderäte werden die beiden Gemeindepräsidentinnen im Rahmen ihrer Finanzkompetenz einen Nachtragskredit für 2015 für die anfallenden Projektkosten (z.B. Sitzungsgelder) sprechen.

Laut Antrag vom 3.2.2015 soll die Arbeitsgruppe gemäss Beschlusspunkt 1 wie folgt zusammengesetzt sein: je Gemeinde 2 Gemeinderätinnen oder -räte, Präsidien Delegierte und Vorstand APH sowie Heimleiterin.

Gemäss Meldung der Bettlacher Gemeindepräsidentin Barbara Leibundgut an Silvia Spycher vom 1.4.2015 erachtet nun der Bettlacher Gemeinderat als wichtig, dass auch die beiden Vizepräsidentinnen der Delegierten und des Vorstandes in der Arbeitsgruppe mitwirken. Begründung: Die bei-

den Präsidien sind von Bettlachern besetzt. Das würde ein grosses Ungleichgewicht in der Arbeitsgruppe ergeben.

Der Bettlacher Gemeinderat bittet deshalb den Selzacher Gemeinderat um Bereinigung dieses Punktes.

Eintreten wird beschlossen.

#### Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der vom Gemeinderat Bettlach an der Sitzung vom 31.3.2015 beschlossenen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Statuten des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Baumgarten zu.

### **9. Beitragsgesuch Schwimmverein Grenchen-Bettlach**

#### Akten

- Beitragsgesuch vom 09.04.2015

#### Ausgangslage

Am 14. Juni 2015 führt der Schwimmverein Blue Star Grenchen-Bettlach den 1. Blue Star-Cup, welcher den 100er Wettkampf ersetzt, durch. Der Cup findet in zwei Kategorien statt: Die 9-11 Jährigen schwimmen 3x50m und die 12-16Jährigen 4x100m.

Weil das eine oder andere Kind aus Selzach beim Schwimmverein Blue Star trainiert oder Schwimmkurse absolviert, kam Chantal Leibundgut auf die Idee, der Einwohnergemeinde Selzach ebenfalls eine Sponsorenanfrage zu schicken. Der Verein sei über jeden „Zustupf“ froh und Chantal Leibundgut stellt sich einen Beitrag in der Höhe von 100 Franken vor.

#### Einstimmiger Beschluss

Der vom Schwimmverein Blue Star Grenchen-Bettlach am 14. Juni 2015 geplante Anlass „Blue Star-Cup“ wird mit einem Beitrag von Fr. 100.00 unterstützt.

### **10. Informationen des Bauverwalters zu laufenden Investitionsprojekten**

**Bauverwalter Thomas Leimer** stellt dem Gemeinderat mittels einigen Fotoaufnahmen den Stand der Bauarbeiten vor zu:

- Neubau Turnhalle
- Erweiterung FC-Anlagen (Clubhaus und neues Spielfeld)

Die Schnitzelheizung im Pfarreizentrum funktioniert zuverlässig.

## 11. Mitteilungen und Verschiedenes

<p><b>Silvia Spycher</b> teilt mit, dass Charles Kocher aus dem Spital entlassen ist und entsprechend seinen Möglichkeiten teilweise arbeiten wird.</p>	<p><i>Gesundheitszustand von Charles Kocher</i></p>
<p><b>Thomas Studer</b> bedankt sich bei Silvia Spycher und Thomas Leimer für das sehr gelungene Interview mit der Solothurner Zeitung betr. Pistenverlängerung.</p>	<p><i>Dank an Silvia Spycher und Thomas Leimer für das Interview zur Pistenverlängerung</i></p>
<p><b>Thomas Leimer</b> verweist bei dieser Gelegenheit auf folgendes Kommitment des Verwaltungsrates zum Projekt Pistenanpassung:</p>	
<p>Die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) erkennt die Chance, mittels Pistenanpassung zum einzigen rein zivilen Business Airport ohne Linienverkehr zwischen Limmat und Genfersee zu werden. Die RFP erkennt, dass die Erreichbarkeit für die Geschäftsfliegerei ein entscheidender Standortfaktor für den Wirtschaftsraum Jura-Südfuss / Seeland und damit eine Unique Selling Proposition ist. <b>Der Verwaltungsrat bekennt sich deshalb zur Pistenanpassung, unabhängig von Wirtschaftlichkeits- oder Renditeüberlegungen und von der Komplexität des Projekts.</b> Er bekennt sich damit zu seiner Verantwortung gegenüber der Wirtschaftsregion. Der Verwaltungsrat akzeptiert, dass das gegenwärtige Planungsverfahren zeitlich nicht absehbar ist, mit unwägbaren Risiken und Auflagen verbunden und derzeit ergebnisoffen ist. Der Verwaltungsrat nimmt in Kauf, dass Auflagen und Bedingungen die Projektrealisierung erschweren oder gar verunmöglichen können.</p>	
<p>Der Verwaltungsrat beabsichtigt nach der Realisierung der Pistenanpassung, mittels qualitativer Anpassungen des Betriebsreglementes störende Auswirkungen auf die Anstösser weiter zu minimieren. <b>Der Verwaltungsrat ist aufgrund des gegenwärtigen Wissens- und Planungsstandes überzeugt, die Finanzierung für die Projektrealisierung beschaffen zu können.</b></p>	
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftlichen Mitteilungen:</p>	
<p>1. Jahresbericht 2014 Sozialregion Oberer Leberberg</p>	<p><i>Jahresbericht 2014 Sozialregion Oberer Leberberg</i></p>
<p>2. Bewilligung der Kantonspolizei zur Durchführung einer Radsportveranstaltung (Tour de Suisse) auf dem Gebiet des Kantons Solothurn</p>	<p><i>Bewilligung Tour de Suisse 2015 im Kanton Solothurn</i></p>
<p>3. Bericht über die Radarkontrollen vom März 2015</p>	<p><i>Bericht über die Radarkontrollen vom März 2015</i></p>
<p>4. Heli-Weekend vom 25. und 26. April 2015 in Grenchen</p>	<p><i>Heli-Weekend vom 25. und 26.4.2015 in Grenchen</i></p>
<p>5. Frühlingsbrief der Stiftung Rodania vom April 2015</p>	<p><i>Frühlingsbrief der Stiftung Rodania vom April 2015</i></p>

6. Einladung zur 28. Generalversammlung der Genossenschaft Alte Schmitte vom 8.5.2015	<i>Einladung zur GV der Genossenschaft Alte Schmitte</i>
7. Einladung zur Generalversammlung der PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen vom 13.5.2015	<i>Einladung zur GV der Perspektive Region Solothurn-Grenchen</i>
8. Einladung Stadt Solothurn und Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn zur Behördenvorstellung vom 31.5.2015	<i>Einladung Stadt Solothurn und Stiftung Theater Biel Solothurn zur Behördenvorstellung vom 31.5.2015</i>
9. Einladung Verein Begegnungszentrum Altes Spital zum Regionsgemeinden-Apéro vom 23.8.2015	<i>Einladung Verein BZ Altes Spital zum Regionsgemeinden-Apéro vom 23.8.2015</i>
10. Einladung zur kantonalen Sportspreisfeier vom 11.5.2015	<i>Einladung zur kantonalen Sportspreisfeier vom 11.5.2015</i>
11. Dank Solothurn Classics für den Beitrag der EG Selzach	<i>Dank Solothurn Classics für den Beitrag der EG Selzach</i>
12. Dank Förderverein Aare-Fähre für den Beitrag der EG Selzach	<i>Dank Förderverein Aare-Fähre für den Beitrag der EG Selzach</i>

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin  
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber  
Christoph Brotschi